OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303456/10/BMa/TK

Datum:
Linz, 26. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des Z P, vertreten durch Rechtsanwälte x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 24.02.2023, GZ: BHKI/922090022032/22, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.10.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis das zitierte Ausländerbeschäftigungsgesetz um die Fundstelle „BGBl. Nr. 218/1975 idF BGBl. I Nr. 98/2020“ präzisiert und an Stelle der angeführten Strafen zu den Spruchpunkten 1, 3, 4 und 5 eine Gesamtstrafe von 1.500 Euro verhängt wird.

II. Die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren werden auf 150 Euro herabgesetzt. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 24.02.2023, GZ. BHKI/922090021209/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 03.08.2022, 12:10 Uhr
Ort: x

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma M d.o.o. in x, entgegen § 18 Abs. 12, als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, eine/n Ausländer/in zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt und in Österreich ohne Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung beschäftigt, obwohl die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 AuslBG nicht erfüllt waren.

Es wurde festgestellt, dass nachfolgende Person/en beschäftigt wurden, obwohl die EU-Entsendebestätigung beim zuständigen Arbeitsmarktservice (ASMS)nicht beantragt wurde.

Wer entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt, obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist, ist bei unberechtigter Beschäftigung für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer zu bestrafen.

Es wurde/n nachangeführte/r 1 beschäftigt:

Name des Ausländers: B S,

geb. x

Staatsangehörigkeit: Kosovo

Beschäftigungszeitraum: 02.08.2022 bis 05.08.2022

Beschäftigungsort in Österreich: x

2. Datum/Zeit: 03.08.2022, 12:10 Uhr
Ort: x

Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma M d.o.o. in x, entgegen § 18 Abs. 12, als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, eine/n Ausländer/in zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt und in Österreich ohne Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung beschäftigt, obwohl die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 AuslBG nicht erfüllt waren.

Es wurde festgestellt, dass nachfolgende Person/en beschäftigt wurden, obwohl die EU-Entsendebestätigung beim zuständigen Arbeitsmarktservice (ASMS)nicht beantragt wurde.

Wer entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt, obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist, ist bei unberechtigter Beschäftigung für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer zu bestrafen.

Es wurde/n nachangeführte/r 1 beschäftigt:

Name des Ausländers: M B,

geb. x

Staatsangehörigkeit: Kosovo
Beschäftigungszeitraum: 18.07.2022 bis 22.07.2022
Beschäftigungsort in Österreich: x

3. Datum/Zeit: 03.08.2022, 12:10 Uhr
Ort: x
Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma M d.o.o. in Slowenien, x, entgegen § 18 Abs. 12, als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, eine/n Ausländer/in zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt und in Österreich ohne Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung beschäftigt, obwohl die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 AuslBG nicht erfüllt waren.
Es wurde festgestellt, dass nachfolgende Person/en beschäftigt wurden, obwohl die EU-Entsendebestätigung beim zuständigen Arbeitsmarktservice (ASMS)nicht beantragt wurde.
Wer entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt, obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist, ist bei unberechtigter Beschäftigung für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer zu bestrafen.
Es wurde/n nachangeführte/r 1 beschäftigt:
Name des Ausländers: R F,
geb. x
Staatsangehörigkeit: Kosovo
Beschäftigungszeitraum: 02.08.2022 bis 05.08.2022
Beschäftigungsort in Österreich: x

4. Datum/Zeit: 03.08.2022, 12:10 Uhr
Ort: x
Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma M d.o.o. in x, entgegen § 18 Abs. 12, als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, eine/n Ausländer/in zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt und in Österreich ohne Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung beschäftigt, obwohl die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 AuslBG nicht erfüllt waren.
Es wurde festgestellt, dass nachfolgende Person/en beschäftigt wurden, obwohl die EU-Entsendebestätigung beim zuständigen Arbeitsmarktservice (ASMS)nicht beantragt wurde.
Wer entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt, obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist, ist bei unberechtigter Beschäftigung für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer zu bestrafen.
Es wurde/n nachangeführte/r 1 beschäftigt:
Name des Ausländers: S A,
geb. 09.09.2000
Staatsangehörigkeit: Kosovo
Beschäftigungszeitraum: 02.08.2022 bis 05.08.2022
Beschäftigungsort in Österreich: x

5. Datum/Zeit: 03.08.2022, 12:10 Uhr
Ort: x
Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma M d.o.o. in x, entgegen § 18 Abs. 12, als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, eine/n Ausländer/in zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt und in Österreich ohne Vorliegen einer Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung beschäftigt, obwohl die Voraussetzungen des § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 AuslBG nicht erfüllt waren.
Es wurde festgestellt, dass nachfolgende Person/en beschäftigt wurden, obwohl die EU-Entsendebestätigung beim zuständigen Arbeitsmarktservice (ASMS)nicht beantragt wurde.
Wer entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt, obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist, ist bei unberechtigter Beschäftigung für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer zu bestrafen.
Es wurde/n nachangeführte/r 1 beschäftigt:
Name des Ausländers: T F,
geb. x
Staatsangehörigkeit: Kosovo
Beschäftigungszeitraum: 02.08.2022 bis 05.08.2022
Beschäftigungsort in Österreich: x

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 28 Abs. 1 Z. 4 lit. a iVm § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz
2. § 28 Abs. 1 Z. 4 lit. a iVm § 18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz
3. § 28 Abs. 1 Z. 4 lit. a iVm §18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz
4. § 28 Abs. 1 Z. 4 lit. a iVm §18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz
5. § 28 Abs. 1 Z. 4 lit. a iVm §18 Abs. 12 Ausländerbeschäftigungsgesetz

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von		Gemäß
1.	€ 500,00	§ 28 Abs. 1 Z 4 letzter Absatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.
2.	€ 500,00	§ 28 Abs. 1 Z 4 letzter Absatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.
3.	€ 500,00	§ 28 Abs. 1 Z 4 letzter Absatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.
4.	€ 500,00	§ 28 Abs. 1 Z 4 letzter Absatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.
5.	€ 500,00	§ 28 Abs. 1 Z 4 letzter Absatz Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBL 218/75 i.d.g.F.

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 250,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.750,00““

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Mit der rechtzeitig dagegen eingebrachten Beschwerde vom 23.03.2023 bestritt der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung und führte im Wesentlichen aus, der Tatvorwurf hinsichtlich der Arbeitnehmer zu Spruchpunkt 1, 3, 4 und 5 sei unrichtig, vielmehr seien die jeweiligen EU- Entsendebewilligungen fristgerecht beim AMS beantragt worden, diese seien aber vom AMS erst nach der Kontrolle ausgestellt worden. Es wurde die gemeinsame Verhandlung mit anderen beim LVwG OÖ hinsichtlich des Bf anhängigen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung beantragt.

2.1. Mit Schreiben vom 03.04.2023 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Anlässlich der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheids vom Vertreter des Bf klar gestellt, die Beschwerde zu diesem Verfahren sei so zu verstehen, dass sie sich nur auf die Spruchpunkte 1, 3, 4 und 5 beziehe und gegen Spruchpunkt 2 keine Beschwerde erhoben worden sei.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird zu den Spruchpunkten 1, 3, 4 und 5 des bekämpften Bescheides festgestellt:
Anlässlich der Kontrolle am 03.08.2022 am Parkplatz der neuen x lag für die unter den Spruchpunkten 1, 3, 4 und 5 des bekämpften Erkenntnisses angeführten Arbeitnehmer, die bei Arbeiten in dieser T angetroffen wurden, keine EU-Entsendebestätigungen vor. Diese wurden zwar bereits am 25.07.2022 (hinsichtlich F R) und hinsichtlich der anderen hier gegenständlichen Arbeitnehmer am 02.08.2022 beim AMS beantragt. Die jeweils erteilte EU-Entsendebestätigung führt als Einsatzzeit jeweils 02.08.2022 bis 05.08.2022 und als Einsatzort jeweils „PJ: x“ an. Für Arbeiten am Parkplatz der T wurde keine EU-Entsendebewilligung erteilt.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich absolut unbescholten. Er verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 1.275 Euro, besitzt eine Eigentumswohnung und hat zwei Sorgepflichten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, der Beschwerdeschrift und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung beim LVwG OÖ am 09.10.2023 ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

Dem Landesverwaltungsgericht OÖ ist es verwehrt, sich mit dem nicht angefochtenen und daher in Rechtskraft erwachsenen Spruchpunkt 2 des bekämpften Bescheides auseinanderzusetzen. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich somit ausschließlich auf die Spruchpunkte 1,3,4 und 5 des bekämpften Bescheides.

3.3.1. Relevante Rechtsgrundlagen:

§ 28 Abs. 1 Z 4 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen,
4. wer
a) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder
b) entgegen § 18 Abs. 12 oder 13 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt, überlassen oder im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers vorübergehend abgestellt wird, in Anspruch nimmt,
obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2, im Fall der Überlassung zusätzlich Z 3, nicht erfüllt ist und – im Fall der lit. b – auch keine EU-Entsendebestätigung oder EU-Überlassungsbestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro.

§ 18 Abs. 12 AuslBG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden

Arbeitsleistung nach Österreich entsandt oder überlassen werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn
1. sie ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung oder Überlassung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind,
2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 3 Abs. 3 bis 6, § 4 Abs. 2 bis 5 und § 5 des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. Nr. 44/2016, im Fall der Überlassung gemäß § 10 AÜG, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und 5 und § 6 LSD-BG sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und
3. im Fall der Überlassung kein Untersagungsgrund gemäß § 18 Abs. 1 AÜG vorliegt.
Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung (Zentrale Koordinationsstelle) hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsentsandter oder überlassener Ausländer gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 LSD-BG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber oder Beschäftiger, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung bzw. EU-Überlassungsbestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung oder Überlassung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 19 Abs. 2 bis 4 LSD-BG sowie sonstiger Pflichten nach dem AÜG, darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung bzw. EU-Überlassungsbestätigung begonnen werden.

§ 9 Abs. 1 VStG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die EU Entsendebewilligung für die in Rede stehenden Arbeitnehmer rechtzeitig beantragt, jedoch wurden die Arbeiter an einem Einsatzort angetroffen, für die die Bewilligung nicht erteilt worden war. Damit aber liegt für den Einsatz der Arbeiter beim Bauprojekt „x“ keine entsprechende Bewilligung vor, sodass der Bf das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt hat. Der Bf hat diese Übertretung als verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortlicher der Firma M d.o.o. in x, zu verantworten.
Der Bf vermeint, die Angabe des Einsatzortes sei irrelevant und es handle sich bei den Arbeiten in der x sowie beim B um ein einheitliches Bauprojekt. Dem wird jedoch entgegengehalten, dass vom Bf selbst Angaben zum Einsatzort der Arbeiter in der x gemacht wurden und die erteilte Genehmigung daher nur für die beantragte Örtlichkeit gelten kann.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des VwGH hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Weil der Bf nicht dafür gesorgt hatte, dass eine Entsendebewilligung hinsichtlich der Arbeitnehmer für die Beschäftigung am Einsatzort x, rechtzeitig beantragt wurde (sondern nur für Arbeiten in der B), hat er zumindest fahrlässig gehandelt. Das Verschulden des Bf ist hier aber gering, ihm ist lediglich ein Überwachungsverschulden vorzuwerfen. Es wäre an ihm gelegen, sich mit den österreichischen Bestimmungen vertraut zu machen, um eine ordnungsgemäße Beantragung durch seine Mitarbeiter sicherzustellen.
Damit hat der Beschwerdeführer auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 1 Z 4 lit. a AuslBG sieht bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt Beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe von 1.000 bis 10.000 Euro (erster Strafsatz) und bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer eine Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro (dritter Strafsatz) vor.
Die Behörde hat über den Bf eine Geldstrafe von jeweils lediglich 500 Euro, für jeden der fünf im Spruch des bekämpften Erkenntnisses angeführten Ausländer verhängt.

Der Bf hat in diesem Verfahren auf die Rechtsprechung des EuGH, C-64/18 (Maksimovic u.a.) verwiesen. Nach dieser Judikatur wäre lediglich eine Gesamtstrafe zu verhängen gewesen.
Hinsichtlich des hier anzuwendenden dritten Strafsatzes des § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG hat sich der Bf zu Recht auf die aus dem vorgenannten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ableitbare Verdrängung nationalen Rechts berufen, weil einerseits hier kein reiner Inlandsbezug vorliegt und andererseits mehr als drei Ausländer betroffen waren, sodass es zu einer Verdrängung der nationalen Regelung bei der Festsetzung der Strafe kommt und nur eine Gesamtstrafe zu verhängen war.

2.4.2. Bei der Strafausmessung hat die belangte Behörde bereits jeweils milde Strafen verhängt. Unter Zugrundelegung des von der belangten Behörde angeführten Strafmilderungsgrundes der Unbescholtenheit und dass es sich um einen bloßen Ordnungsverstoß handelt, sowie unter Berücksichtigung der vom Bf angegebenen persönlichen Verhältnisse konnte die Strafe wie im Spruch ersichtlich festgesetzt werden. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Ordnungsverstoß lediglich darin begründet war, dass der Einsatzort der Arbeiter nicht richtig angegeben war und die Beantragung der jeweiligen EU-Entsendebewilligung rechtzeitig erfolgt war.
Mit der Verhängung des im Spruch des Erkenntnisses angeführten Strafbetrags ist eine ausreichende Sanktion gesetzt, um den Bf die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung eindringlich vor Augen zu führen. Auch aus generalpräventiven Gründen kann mit der verhängten Strafe das Auslangen gefunden werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II: Kosten:
Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Rechtsmittelverfahren zu leisten und die Verfahrenskosten zum erstinstanzlichen Verfahren waren entsprechend zu ermäßigen.

Zu III: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann